



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 29

Jahrgang 58

Erscheinungstag 05.11.2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
71	Korrektur des Amtsblattes Nr. 28 vom 27.10.2020 Lfd. Nr. 67: Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	229
72	Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	230 - 231
73	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Be- triebe Greven vom 19.12.2013 in der Fassung der Änderung vom 26.06.2014	232

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Korrektur des Amtsblattes Nr. 28 vom 27.10.2020 Lfd. Nr. 67

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 329 von Herrn Thorsten Schlautmann, ausgestellt von dem Bürgermeister der Stadt Greven, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Greven – Fachdienst Personal- zuzuleiten.

Greven, 27.10.2020

Stadt Greven
i.V.

gez.
Cosimo Palomba
Erster Beigeordneter

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Im Rahmen einer Grundstücksvermessung des Flurstücks

Gemarkung Greven; Flur 141, Flurstücke 115

wurden die Grenzen des Flurstücks:

Gemarkung:	Greven
Flur:	141
Flurstück:	46
Lage:	Kroner Heide
Eigentümer:	Die Anlieger

teilweise vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer neu abgemarkt.

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Eigentümer konnte nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.- März 2005 (GV.NRW.2005 S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Der Grenztermin findet nicht statt.

Die Grenzniederschrift mit beigefügter Skizze liegt ab dem 12. 11. 2020 während der Bürozeiten Montags bis Donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, und Freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Büro des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rudolf Wehmeyer, Greven Straße 105, 48159 Münster öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-Von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Münster, 03.11.2020

gezeichnet

Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Grevener Straße 105; 48159 Münster

Tel 0251 / 93 20 40 - 0

info@vbm-nrw.de

**Satzung über die 2. Änderung
der Betriebssatzung der Stadt Greven für die
Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013
in der Fassung der Änderung vom 26.06.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung über die 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven tritt mit Wirkung vom 05.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 05.11.2020

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister